

## **Polizeiverordnung der Stadt Mayen als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten**

in der Stadt Mayen Marktordnung - vom 16.10.1989

### § 1 Anwendungsbereich

Die Polizeiverordnung regelt die Pflichten der Markt- und Volksfestbesucher, der Marktbeschicker und Schausteller sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten in der Stadt Mayen.

### § 2 Örtliche und zeitliche Festsetzung der Märkte und Volksfeste

Die örtliche und zeitliche Festsetzung der Märkte und Volksfeste in der Stadt Mayen erfolgt durch Festsetzungsbescheid der dafür zuständigen Behörde.

### § 3 Pflichten der Schausteller und Marktbeschicker

- (1) Während der für Märkte und Volksfeste festgesetzten Öffnungszeiten dürfen sich keine Fahrzeuge auf dem für den Markt- und Volksfestbetrieb bestimmten Teil des Veranstaltungsbereiches befinden; ausgenommen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Verkaufsfahrzeuge gelten und aus denen Waren angeboten werden sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge jeder Art.
- (2) Die Schausteller und Marktbeschicker haben sich in dem Veranstaltungsbereich so zu verhalten, dass sie in keiner Weise Anstoß erregen. Verboten ist insbesondere:
  - a) unerlaubt und störend auf Wochen-, Vieh- und Krammärkten, insbesondere mittels Megaphon, Lautsprechern und dergleichen zu werben,
  - b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
  - c) Waren im Umhertragen anzubieten,
  - d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes zu verteilen,
  - e) Ware zu versteigern.
- (3) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf einer stets sauber gehaltenen Unterlage gelagert werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden muss.
- (4) Stände mit Lebensmitteln sind peinlichst sauber zu halten. Im Bedarfsfall ist für ausreichende Kühlung der Lebensmittel Sorge zu tragen.
- (5) Unbeschadet der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel tierischer Herkunft, Back- und Süßwaren sowie andere empfindliche unverpackte Lebensmittel an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass weder Personen noch Tiere mit der Ware in Kontakt geraten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen solche Lebensmittel ohne Verpackung auch nicht gelagert werden.
- (6) Kostproben dürfen nur durch die Verkäufer und nur mit sauberen Messern, Gabeln oder Löffeln entnommen und verabreicht werden.
- (7) Die Kleidung der Marktbeschicker und Verkäufer muss den hygienischen Anforderungen entsprechen.

- (8) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Gefäße, die zum Abwiegen von Lebensmitteln benutzt werden, sind ständig sauber zu halten.

#### § 4 Pflichten der Veranstaltungsbesucher

- (1) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle, ist im Veranstaltungsbereich während der Öffnungszeiten verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen sonstiger Tiere ist verboten.
- (2) Betteln und Hausieren im Veranstaltungsbereich ist während der Öffnungszeiten verboten.

#### § 5 Aufsicht, Befugnisse und Auflagen

- (1) Die Aufsicht über die Veranstaltungen übt die Stadtverwaltung Mayen durch von ihr beauftragte Bedienstete (Aufsichtspersonen) aus. Die Aufsichtspersonen haben bei ihrer Tätigkeit einen Diensausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Aufsichtspersonen können gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsbereich dienen.
- (3) Die Besucher, Schausteller, Marktbeschicker und die bei ihnen beschäftigten Personen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (4) Den Aufsichtspersonen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Schausteller und Marktbeschicker auf Verlangen Zutritt zu allen die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen im Veranstaltungsbereich zu gewähren.
- (5) Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich Schausteller, Marktbeschicker und bei ihnen beschäftigte Personen auszuweisen.
- (6) Kommen Schausteller bzw. Marktbeschicker einer ihnen gegenüber getroffenen Anordnung nicht nach, so können sie von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (7) Im Falle des rechtmäßigen Ausschlusses verfällt das Standgeld bzw. die Standmiete. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter, der Stadtverwaltung und den Aufsichtspersonen besteht in diesen Fällen nicht.
- (8) Weitere gesetzlich vorgesehene Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 PVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrzeuge mitführt oder im Veranstaltungsbereich abstellt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 durch sein Verhalten Anstoß erregt, insbesondere unlautere oder störende Werbung zum Nachteil eines anderen Standinhabers betreibt, Käufer zudringlich zum Kauf auffordert, Waren im Umhertragen anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes verteilt sowie Waren versteigert,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Nahrungs- und Genussmittel lagert,

4. entgegen § 3 Abs. 4 Stände nicht sauber hält und nicht für ausreichende Kühlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sorgt,
  5. entgegen § 3 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht mit einem Aufsatz versieht oder Lebensmittel ohne Verpackung über die Höhe des Aufsatzes hinaus lagert,
  6. entgegen § 3 Abs. 6 Kostproben entnimmt,
  7. entgegen § 3 Abs. 7 Kleidung trägt, die den hygienischen Anforderungen nicht entspricht,
  8. entgegen § 3 Abs. 8 Maße, Gewichte und Waagen benutzt, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen; ferner, wer unsaubere Gefäße zum Abwiegen von Lebensmitteln benutzt,
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge oder Tiere mitführt,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 bettelt oder hausiert,
  11. entgegen § 5 Abs. 3 der Anordnung einer Aufsichtsperson nicht nachkommt,
  12. entgegen § 5 Abs. 4 den Zutritt zu den die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen nicht gewährt,
  13. entgegen § 5 Abs. 5 sich nicht ausweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Bußgeldbestimmung des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO (Verstöße gegen § 67 Abs. 1 und 2 GewO) bleibt unberührt. Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### § 7 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung beträgt 20 Jahre.

**nach oben**